SATZUNG

der Stadt Bad Sülze über den Bebauungsplan Nr. 1 für den Bereich "Scheunenviertel" Bad Sülze

Aufgrund des § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie gemäß § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. 05. 1998 (GVOBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 1998 (GVOBl. M-V S. 865), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Bereich "Scheunenviertel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

PLANZEICHNUNG TEIL A

M 1:2000

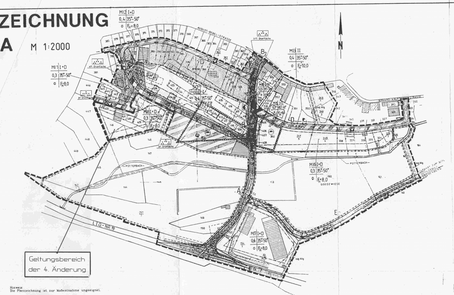

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN/ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDL.	PLANZEICHEN/ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDL.
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB	mit Gehrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
MI Mischgebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 6 BauNVO	Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
FH Firsthöhe	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 BauNVO	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
I-II Zahl der Vollgeschosse (I als Höchstgrenze, Dachgeschoßausbau möglich	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 BauNVO	Fläche für Versorgungsanlagen Elektrizität/Trafo	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
0,3 Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
o offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 und § 23 BauNVO	Geneinschaftsparagen/-stellplätze	
a abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 und § 23 BauNVO	Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
35 - 50° Dachneigung	§ 86 LBauO M-V	Umgrenzung der Flächen von Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO	Flächen für Aufschüttungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 sowie Abs. 6 BauGB
Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauGB -
V Straßenverkehrsflächen mit Verkehrsberuhigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		
P öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		
Grünflächen, öffentlich — Parkanlage / Quartiersgarten	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 1 BauGB		

TEXT - TEIL B -

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Allgemeiner zulässiger Nutzung

In den Mischgebieten MI - Gebieten sind zulässig:
- Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Aufsichtspersonen
- Einzelhandelsbetriebe
- Schankwirtschaftliche Betriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig im Mischgebiet MI - Gebieten sind zulässig:
- alle Einzelhandelsbetriebe, die Verkaufsstellen für einen Geschäftszweig von insgesamt mehr als 100 m² Verkaufsfläche und Lagerfläche (Kaufhäuser, Supermärkte, Großmärkte) vorsehen, ausgenommen Lebensmittelhandwerksbetriebe, wenn die Verkaufsfläche die Fläche nicht überschreitet, die in Verbindung mit einem Handwerksbetrieb zur Herstellung der angebotenen Waren üblicherweise erforderlich ist
- Vergnügungsstätten, Spielhallen und Bordelle, Freizeitpark, Kulturpark, Sportzentren und Freibädern, soweit sie den Kunden zugänglich sind, Kino, Theater, Ausstellungshallen, Diskotheken, Tanzlokale, Bowling, Bar, Gaststätten, Lager, Büro- und Gewerbeparks unzulässig
- Gewerbe-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe sowie für Gartenbaubetriebe und Gärtnereien, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten

1.2 Höchstzulässige Traufhöhen

Innerhalb der Mischgebiete MI - Gebiete sind zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe
- Schankwirtschaften
- allgemein zulässige Vergnügungsstätten nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten nach § 31 Abs. 1 BauNVO.

Nicht zulässig im Mischgebiet SO - Gebiete sind unzulässig:
- Tankstellen,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und Gärtnereien,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Vergnügungsstätten

1.3 Nebenanlagen

In Dachgeschossen sind untergeordnete Nebenanlagen im Sinne **§ 5 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von Garagen und Stellplätzen** zulässig. Diese müssen mindestens **1,50 m** von **Giebelfluchtlinie** entfernt errichtet werden.

1.4 Zulässiger Wert der baulichen Nutzung

Die zulässige GRZ laut Zeichnungen, Textteil B und ihre Zuläßen für die MI Gebiete bis zu einer GRZ von 0,3 überschritten werden.

1.5 Sonderbauten

Innerhalb der Dorfkerne ist der Raum zwischen 0,70 m und **0,80 m Höhe von anstehendem** Gelände Bauungsplan. Dazu nehmen sowohl Hochbauten **sowie auch der auch Sockelhöhe** Pflanzen.

1.6 **Höchstzahl der Gebäude**

Die Kniegesamtheit Firsthöhen darf max. 0,5 m über OK der angrenzenden Verkehrsfläche **nicht überschreiten.**

1.7 **Firsthöhe**

Die Firsthöhe FH, OK Fußböden OK Dachfirst des Firstes) darf die in der Planzeichnung Teil A festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

1.8 Höchstzahl der Gebäude (§ 16 LBauO M.-V.)

2.1 **Gärten**

Es sind Kies Sand, Wasser, Kalksandsteine, kein Mineralbeton und einem max. Trennfugenanteil von 15 cm zulässig.

2.1 Geschlossene

Mit natürlichen Dachgepäck sind im geschlossenen Mauerwerk mit gleichem Farbton (grau, mit blaugrauem Schiefer).

2.2 Einfriedungen

Einfriedungen müssen bind unzulässig. Ihre max. Angestaltung darf nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtlänge betragen. Die Gesamtlänge von Hecken, Mauern und Zäunen darf maximalen 1/5 Stelle der Gesamt Vorlänge. Lagerplätze Dachterrasse sind auf der im Inneldbereich dargestellten Seite der Grundstücke zulässig. Die Einrichtung von Dachgaupen und Hauptdach Dachfenstern und einer Dachterrasse ist unzulässig.

2.3 Außenanlagen

Es sind nur Putze und Klinker (artich) sowie Klamchen zulässig. Farbgleich. Nicht zulässig sind grelle Farben und Signalfarben. Verboten: Farbgleich. Nicht.

2.4 Einrichtungen

Für die Errichtung von Grundstücks sind nur Hecken bis **1,5 m Höhe** sowie Holzzäune (Lattenzäune) bis 0,8 m zulässig. Der Fond **2,5 (Schlemmen) bedarf Hecken einzelnen.**

4 Anpflanzungen und den Bepflanzungen

Die auf den Bauplatzflächen vorgesehenen Anpflanzungen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern und dann Eigentümern und auf Ihre Kosten zu Ende Grundstücks Pflanzbeete durchzuführen. Die ausgewählten Pflanzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Folgende Pflanzen sind Strauchen und bis die Anpflanzungen parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche binden:

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Pflanzenliste

Pflaumenbaum	Euonymus europaeus
Kirsche	Pfaffenhütchen
Apfel	Rosa canina
Birne	Hundsrose
Eberesche	Sorbus aucuparia
Gemeiner Goldregen	Laburnum anagyroides
Kriecher Jasmin	Pfeifenstrauch
Gemeiner Liguster	Liguster
Gewöhnlicher	Ligustrum vulgare
Gewöhnlicher Schneeball	Gewöhnlicher Schneeball
Pfaffenhütchen	Pfaffenhütchen
Wolliger	Wolliger Schneeball
Weißdorn	Weißdorn
Wildapfel	Wildapfel
Wildkirsche	Wildkirsche
Wildrose	Wildrose
Wildstachelbeere	Wildstachelbeere
Zwergmispel	Zwergmispel
Zwergmispel	Zwergmispel
Zwergmispel	Zwergmispel
Zwergmispel	Zwergmispel

1.9 Gebäude

Die Gebäude sind mit Dachgepäck versehen.

1.10 Dachgestaltung

Die Dachneigung beträgt 35 - 50°.

1.11 Dachgestaltung

Mit natürlichen Dachgepäck sind im geschlossenen Mauerwerk mit gleichem Farbton (grau, mit blaugrauem Schiefer).

2.1 Einfriedungen

Einfriedungen müssen bind unzulässig. Ihre max. Angestaltung darf nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtlänge betragen. Die Gesamtlänge von Hecken, Mauern und Zäunen darf maximalen 1/5 Stelle der Gesamt Vorlänge. Lagerplätze Dachterrasse sind auf der im Inneldbereich dargestellten Seite der Grundstücke zulässig. Die Errichtung von Dachgaupen und Hauptdach Dachfenstern und einer Dachterrasse ist unzulässig.

2.2 Garagen

Garagen müssen auch dem Erscheinen des Hauptgebäudes angepasst sein und mit Stellplatz ausrüstbar.

2.3 Außenanlagen

Es sind nur Putze und Klinker (artich) sowie Klamchen zulässig. Farbgleich. Nicht zulässig sind grelle Farben und Signalfarben. Verboten: Farbgleich. Nicht.

2.4 Einrichtungen

Für die Errichtung von Grundstücks sind nur Hecken bis **1,5 m Höhe** sowie Holzzäune (Lattenzäune) bis 0,8 m zulässig. Der Fond **2,5 (Schlemmen) bedarf Hecken einzelnen.**

4 Anpflanzungen und den Bepflanzungen

Die auf den Bauplatzflächen vorgesehenen Anpflanzungen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern und dann Eigentümern und auf Ihre Kosten zu Ende Grundstücks Pflanzbeete durchzuführen. Die ausgewählten Pflanzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Folgende Pflanzen sind Strauchen und bis die Anpflanzungen parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche binden:

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Pflanzenliste

Pflaumenbaum	Euonymus europaeus
Kirsche	Pfaffenhütchen
Apfel	Rosa canina
Birne	Hundsrose
Eberesche	Sorbus aucuparia
Gemeiner Goldregen	Laburnum anagyroides
Kriecher Jasmin	Pfeifenstrauch
Gemeiner Liguster	Liguster
Gewöhnlicher	Ligustrum vulgare
Gewöhnlicher Schneeball	Gewöhnlicher Schneeball
Pfaffenhütchen	Pfaffenhütchen
Wolliger	Wolliger Schneeball
Weißdorn	Weißdorn
Wildapfel	Wildapfel
Wildkirsche	Wildkirsche
Wildrose	Wildrose
Wildstachelbeere	Wildstachelbeere
Zwergmispel	Zwergmispel
Zwergmispel	Zwergmispel
Zwergmispel	Zwergmispel
Zwergmispel	Zwergmispel

5. Hinweis

Alle Wildarten/Vogelarten sind gemäß Bundesnatur zu erhalten. Pflanzungen der Kiefer (= Pflanzbeete).

6. Öffentliche Ausgleichsmaßnahmen

Auf den Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB folgende Biotope und Strukturen zu erhalten und zu entwickeln:

Aufgrund der Boden und Strukturdaten sind für die Anpflanzungen (Hecken):

Schwarz Erle	Alnus glutinosa
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior "Altherr"
Gemeine Eiche	Fraxinus excelsior
Stiel-Eiche	Quercus robur
Zitter Pappel	populus tremula
Silber-Weide	Salix alba
Korb-Weide	Salix viminalis
Grau-Weide	Salix fragilis
Öhrchen-Weide	Salix aurita
Salweide	Salix caprea
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Vogelkirsche	Prunus avium
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Hasselnuß	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

Als Wildsträuchergarten ist zwecks verdichtete Strauchzone zu verwenden: Pflanzbeeten der Kiefer (= Pflanzbeeten) und der Rose (= 5).

7. Hinweis

Auf den Stellplätzen Flächen der neuen Bauplatzbauten in Form von Pflanzbeeten (= Pflanzbeeten) und Pflanzen (= Pflanzbeeten) und der Rose (= 5).

8. Hinweis

Die zur Stadtbildgestaltung Flächen der neuen Bauplatzbauten in Form von Pflanzbeeten (= Pflanzbeeten) und Pflanzen (= Pflanzbeeten) und der Rose (= 5).

9. Hinweis

Die zur Stadtbildgestaltung Flächen der neuen Bauplatzbauten in Form von Pflanzbeeten (= Pflanzbeeten) und Pflanzen (= Pflanzbeeten) und der Rose (= 5).

10. Hinweis

Die zur Stadtbildgestaltung Flächen der neuen Bauplatzbauten in Form von Pflanzbeeten (= Pflanzbeeten) und Pflanzen (= Pflanzbeeten) und der Rose (= 5).

11. Hinweis

Die zur Stadtbildgestaltung Flächen der neuen Bauplatzbauten in Form von Pflanzbeeten (= Pflanzbeeten) und Pflanzen (= Pflanzbeeten) und der Rose (= 5).

12. Hinweis

Die zur Stadtbildgestaltung Flächen der neuen Bauplatzbauten in Form von Pflanzbeeten (= Pflanzbeeten) und Pflanzen (= Pflanzbeeten) und der Rose (= 5).

13. Hinweis

Die zur Stadtbildgestaltung Flächen der neuen Bauplatzbauten in Form von Pflanzbeeten (= Pflanzbeeten) und Pflanzen (= Pflanzbeeten) und der Rose (= 5).

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- neue Flurstücksgrenze
- entfallende Flurstücksgrenze
- 416 vorhandene Flurstücksnummer
- P 100 Anzahl der Parkplätze
- vorhandene bauliche Anlagen
- Sichtdreiecke

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10000

BEBAUUNGSPLAN NR.1 DER STADT BAD SÜLZE

"SCHEUNENVIERTEL"

Stadt Bad Sülze

Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel"

Teil A - Planzeichnung M 1:500

Gemarkung Bad Sülze; Flur 11

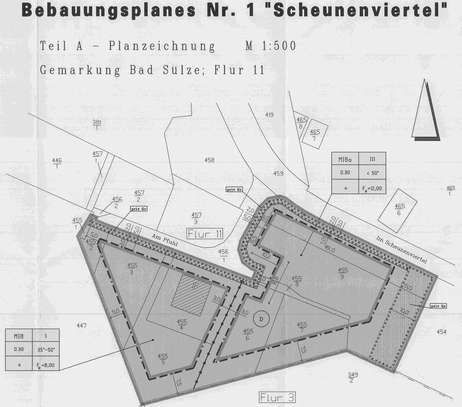

Teil B

Textliche Festsetzungen

1 Gestaltung der Gebäude (§ 86 LBauO M - V)

1.1 Dächer

1.1.1 Dachaufbauten

Innerhalb der Mischgebietsfläche MIBa darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten max. 50/ der Firstlänge der zugehörigen Dachflächen betragen.

Dachaufbauten sind als Schleppgauben, Satteldach- bzw. Rundgauben auszuführen. Dachschachte sind zulässig

Räumlicher Geltungsbereich

(nach Umlegungsverfahren)

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel" der Stadt Bad Sülze umfaßt die Flurstücke 455/1, 455/2, 455/3, 455/4, 455/5, 455/6, 455/7, 455/8 und 455/9 der Flur 11 der Gemarkung Bad Sülze mit einer Fläche von ca. 0,57 ha.

Teil A - Zeichenerklärung

PLANZEICHENERLÄUTERUNGEN

FESTSETZUNGEN (NORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 - 9 BauNVO

MI Mischgebiete — § 6 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl (bzw. III ereigeschossig)

0,3 Grundflächenzahl - GRZ

FH =9,00 Firsthöhe in m als Höchstwert (bzw. 12,00)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO

o offene Bauweise

30°-50° Dachneigung (bzw. <50°)

Baugrenze

4. GRÜNFLÄCHEN: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Grünflächen

priv. Gr. private Grünfläche

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

6. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN: § 9 Abs. 6 BauGB

D Flächen, auf denen Bodendenkmale bekannt sind

Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, erfordern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die frühgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt sind, erstreckt sich über den gesamten räumlichen Geltungsbereich des B-Planes.

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes: § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

8. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Bestand von Gebäuden

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Flur 11 Flurnummer

349/3 Flurstücksnummer

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Dachneigung
Bauweise	Firsthöhe

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997 sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06.05.1998 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 05.11.2002 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung von 05.11.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 07.02.2002 durch den Rodruck im "Rechiten Boten" erfolgt.

Bad Sülze, den 7.05.2002 — Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz BauGB ist am 15.03.2002 durchgeführt worden.

Bad Sülze, den 7.05.2002 — Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wird mit Schreiben vom 19.05.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Sülze, den 7.05.2002 — Der Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 13.11.2002 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Sülze, den 7.05.2002 — Der Bürgermeister

5. Die Entwürfe der 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.12.2002 bis zum 10.01.2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.11.2002 durch Rodruck im "Rechiten Boten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Sülze, den 7.05.2002 — Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 29.04.2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der baulichen Gestaltung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1:1000, 1:1048 bzw. 2900 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, den 29.04.2002

Dipl.-Ing. Lothar Schwarz
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Wallstraße 9
18055 Rostock

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der berührten öffentlichen Belange am 12.04.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Sülze, den 7.05.2002 — Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift sowie der Begründung in der Zeit vom 22.04.2003 bis zum 22.05.2003 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.04.2003 durch Rodruck im "Rechiten Boten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Sülze, den 7.05.2002 — Der Bürgermeister

9. Die 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 07.05.2002 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 07.05.2002 gebilligt.

Bad Sülze, den 7.05.2002 — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Satzung über die 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates Nordvorpommern vom 17.07.2002 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Bad Sülze, den 7.05.2002 — Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Ausführungsbeschluss der Stadtvertretung erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates Nordvorpommern vom 12.02.2002 bestätigt.

Bad Sülze, den ..... — Der Bürgermeister

12. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Sülze, den 7.05.2002 — Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel", sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.03.2002 durch den Rodruck im "Rechiten Boten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an in kraft getreten.

Bad Sülze, den ..... — Der Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:25000

Plangrundlage:

Vermessungsbüro Eisdorf
Werner Eisdorf
Andreas Eisdorf
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Wallstraße 9
18055 Rostock

Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel"	Gez.: 7.05.02
	Gepr.: 7.05.02
Stadt Bad Sülze	Maßstab: 1:500
	Datum: 11.02.02
	Bearb.: Schwarz
	Datum: 11.02.02
Verfahrensstand: Satzung	Blatt-Nr.: 1
Stand: 05/02	Anzahl: 1

INGENIEURBÜRO SILTA
Beratung · Planung · Bauüberwachung
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schwarz · Dipl.-Ing. (FH) Andreas Eisdorf
Wallstraße 9 · 18055 Rostock · Tel.: 0381/4583-0 · Fax: 0381/4583-20

Die Weitergabe dieser Unterlage an Dritte, sowie ihre Vervielfältigung und jede Verwendung außerhalb des Urheberrechtes bedarf der vorherigen und ausdrücklichen Genehmigung des Verfassers.